



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Anpassung land- und forstwirtschaftlicher Vorschriften

A) Problem

Aufgrund einer Änderung von § 43 Abs. 1 des Weingesetzes ist es erforderlich, das Bayerische Weinabsatzförderungsgesetz (BayWein-AFöG) vom 24. Juli 2001 (GVBl. S. 346, BayRS 2125-2-L), das durch § 1 Nr. 160 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, entsprechend anzupassen.

Durch die Veränderung der gesetzlichen Grundlagen in den Bereichen Marktstruktur, Pflanzenschutz sowie Ernährungsnotfallvorsorge ist eine Anpassung des Gesetzes über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZuVLFG) erforderlich.

Mit Inkrafttreten des Agrarmarktstrukturgesetzes (AgrarMSG) vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 917), zuletzt geändert durch Art. 1 des Ersten ÄndG vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1612, ber. S. 2252), ist das bisher gültige Gesetz zur Anpassung der landwirtschaftlichen Erzeugung an die Erfordernisse des Marktes (Marktstrukturgesetz) vom 16. Mai 1969 (BGBl. I S. 423) außer Kraft getreten. Einzelheiten der Anerkennung von Agrarorganisationen werden nun zudem in der auf Grundlage des Agrarmarktstrukturgesetzes erlassenen Agrarmarktstrukturverordnung (AgrarMSV) vom 15. November 2013 (BGBl. I, S. 3998), zuletzt geändert durch Art. 1 der Ersten ÄndVO vom 15. Juli 2016 (BGBl. I S. 1717), geregelt. Aus diesem Grund ist eine Anpassung der landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen erforderlich, um unter anderem die Zuständigkeit für die Anerkennung von Erzeugerorganisationen und deren Vereinigungen zu regeln.

Darüber hinaus soll auch die bislang im Ausführungsgesetz zum Marktstrukturgesetz (AGMarktStrG) vom 1. Januar 1983 (BayRS 787-2-L) geregelte Möglichkeit bestehen bleiben, an Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen zugleich mit der Anerkennung die Rechtsfähigkeit in der Rechtsform des wirtschaftlichen Vereins gemäß § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verleihen, wenn diese dies anstreben. Diese Möglichkeit soll in das ZuVLFG überführt werden, das damit leerlaufende Ausführungsgesetz soll aufgehoben werden.

Aufgrund der Regelung der Zuständigkeit für die Anerkennung von Agrarorganisationen im ZuVFLG, ist die Zuständigkeitsregelung des § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfLV) teilweise überflüssig geworden.

Mit Inkrafttreten des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, ber. S. 1281) zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 84 des Gesetzes vom 18. Juni 2016 (BGBl. I S. 1666) und dem gleichzeitigen Außerkrafttreten des bisherigen Pflanzenschutzgesetzes besteht darüber hinaus Änderungsbedarf bezüglich der Zuständigkeitsregelungen in diesem Bereich. Diese sollen im ZuVLFG angepasst werden.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts zur Sicherstellung der Ernährung in einer Versorgungskrise vom 4. April 2017 (BGBl. I S. 772) traten gemäß Art. 4 das Ernährungssicherstellungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1990 (BGBl. I S. 1802), das zuletzt durch Art. 359 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, und das Ernährungsvorsorgegesetz vom 20. August 1990 (BGBl. I S. 1766), das zuletzt durch Art. 362 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, außer Kraft. Gemäß Art. 3 des genannten Gesetzes wurden die Ernährungsbewirtschaftungsverordnung vom 10. Januar 1979 (BGBl. I S. 52), die zuletzt durch Art. 360 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, und die Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung vom 10. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2214), die zuletzt durch Art. 363 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, aufgehoben. Gemäß Art. 1 des genannten Gesetzes trat das Gesetz über die Sicherstellung der Grundversorgung mit Lebensmitteln in einer Versorgungskrise und Maßnahmen zur Vorsorge für eine Versorgungskrise in Kraft. Diese bundesrechtlichen Änderungen machen eine Neuregelung der bayerischen Vollzugszuständigkeiten erforderlich. Art. 2 ZuVLFG soll deshalb gestrichen werden und eine Neuregelung erfolgen.

Darüber hinaus sollen redaktionelle Änderungen am ZuVLFG vorgenommen werden, um dies dem aktuellen Stand der Gesetzgebungstechnik anzupassen. Auch das Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung soll redaktionell angepasst werden.

Außerdem bedürfen verschiedene Regelungen, die landwirtschaftliche Vorschriften bzw. Behörden des Landwirtschaftsressorts betreffen, der Rechtsbereinigung.

B) Lösung

Die Zuständigkeiten des bislang geltenden Ausführungsgesetzes zum Marktstrukturgesetz und des ZuVLFG werden an die neuen Rechtsnormen angepasst und im ZuVLFG bzw. in anderen Rechtsnormen neu geregelt.

Die Zuständigkeiten im Pflanzenschutz werden angepasst.

Das leerlaufende Ausführungsgesetz zum Marktstrukturgesetz und die Verordnung zur Ausführung des Marktstrukturrechts sowie die Agrarstatistikverordnung werden aufgehoben. Das Bayerische Weinabsatzförderungsgesetz wird angepasst. Es handelt sich insoweit um Maßnahmen der Rechtsbereinigung.

Darüber hinaus werden verschiedene redaktionelle Anpassungen am ZuVLFG und an weiteren Vorschriften vorgenommen; dies dient der besseren Lesbarkeit und Anwendbarkeit der Vorschriften.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine

Geszentwurf

zur Anpassung land- und forstwirtschaftlicher Vorschriften

§ 1

Änderung der Zuständigkeitsverordnung

Die Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch Verordnung vom 14. Februar 2018 (GVBl. S. 68) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Teil 7 wird die Überschrift „Abschnitt 1 Ausführung europäischer Vorschriften“ gestrichen.
2. § 58 wird wie folgt gefasst:

„§ 58

Weinbau und Weinwirtschaft

¹Für den Vollzug

1. von Verordnungen der Europäischen Union betreffend den Weinbau und die Weinwirtschaft sowie
2. des Weingesetzes und der auf dessen Grundlage erlassenen Vorschriften

ist die Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau zuständig. ²§ 29 Abs. 1 und § 30 der Verordnung zur Ausführung weinrechtlicher Vorschriften bleiben unberührt.“

3. In Teil 7 wird die Überschrift „Abschnitt 2 Weitere Vorschriften“ gestrichen.

§ 2

Änderung der

Verwaltungsreform-Teilzeitverordnung

In § 1 Nr. 5 Spiegelstrich 2 der Verwaltungsreform-Teilzeitverordnung (VwRefATZV) vom 10. Januar 2005 (GVBl. S. 2, BayRS 2030-2-1-4-F), die zuletzt durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (GVBl. S. 243) geändert worden ist, wird nach den Wörtern „Ämter für“ das Wort „Ernährung,“ eingefügt.

§ 3

Änderung des

Bayerischen Weinabsatzförderungsgesetzes

Art. 1 des Bayerischen Weinabsatzförderungsgesetzes (BayWeinAFöG) vom 24. Juli 2001 (GVBl. S. 346, BayRS 2125-2-L), das durch § 1 Nr. 160 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 2 wird die Angabe „5 Ar“ durch die Angabe „zehn Ar“ ersetzt.
2. In Abs. 3 werden die Wörter „vom 8. Juli 1994 (BGBl I S. 1467), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 2000 (BGBl I S. 710),“ gestrichen.
3. Abs. 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) Die Abgabe wird auf der Grundlage der in der Weinbaukartei als bestockt gekennzeichneten Fläche erhoben.“

§ 4

Änderung des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung

In Art. 10 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2239-1-K) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 Nr. 43 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl. S. 82) geändert worden ist, werden die Wörter „Gesetz zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft³⁾“ durch die Wörter „Bayerischen Agrarwirtschaftsgesetz“ ersetzt.

§ 5

Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft

Das Gesetz über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZuVLF) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 470, BayRS 7801-1-L), das zuletzt durch § 1 Nr. 377 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden vor der Angabe „ZuVLF“ die Wörter „Land- und forstwirtschaftliches Zuständigkeits- und Vollzugsgesetz –“ eingefügt.
2. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „2002 (EStG 2002)“ wird durch die Angabe „(EStG)“ ersetzt.
 - bb) Nach den Wörtern „Ämter für“ wird das Wort „Ernährung,“ eingefügt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „des § 34b Abs. 4 Nr. 1 EStG 2002 und“ werden gestrichen.
 - bb) Nach dem Wort „Einkommensteuer-Durchführungsverordnung“ wird die Angabe „2000“ eingefügt.

3. Art. 2 wird aufgehoben.
4. Der bisherige Art. 3 wird Art. 2 und wird wie folgt gefasst:

„Art. 2
Agrarmarktordnung

(1) Erzeugerorganisationen und ihren Vereinigungen, die die Rechtsform des wirtschaftlichen Vereins wählen, kann gleichzeitig mit der Anerkennung die Rechtsfähigkeit nach § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verliehen werden.

(2) Für die Anerkennung von Agrarorganisationen für Obst und Gemüse ist die Landesanstalt für Landwirtschaft, für die Anerkennung der übrigen Agrarorganisationen das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) zuständig.“

5. Der bisherige Art. 4 wird Art. 3 und wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 3
Düngerecht“.

- b) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit besonderen Aufgaben im Bereich der Agrarökologie sind zuständig für den Vollzug der Düngeverordnung und der auf Grund dieser Verordnung erlassenen Rechtsverordnungen, für den Vollzug von Rechtsverordnungen nach § 11a des Düngegesetzes sowie für die sonstige Überwachung der Anwendung von Düngemitteln.“

- c) In Satz 2 wird das Wort „Düngemittelrechts“ durch das Wort „Düngerechts“ ersetzt.

6. Die bisherigen Art. 5 und 6 werden aufgehoben.

7. Der bisherige Art. 7 wird Art. 4 und wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zuständige Behörde im Sinn des Öko-Landbaugesetzes (ÖLG) sowie zuständige Behörde und Kontrollbehörde im Sinn der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 ist die Landesanstalt für Landwirtschaft.“

- b) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „(EWG) Nr. 2092/91“ wird durch die Angabe „(EG) Nr. 834/2007“ ersetzt.

bb) Das Wort „Gemeinschaft“ wird durch das Wort „Union“ ersetzt.

8. Der bisherige Art. 8 wird Art. 5 und wird wie folgt gefasst:

„Art. 5
Pflanzenschutzrecht

(1) Zuständig für die Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG), der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Union auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes ist vorbehaltlich abweichender Regelung die Landesanstalt für Landwirtschaft.

(2) ¹Die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit zusätzlichen Aufgaben im Bereich des Pflanzenbaus sind zuständig für den Vollzug

1. des § 4 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung für eine Tätigkeit im Sinn des § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 PflSchG,
2. des § 9 Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 und 4 Satz 3 und 4 PflSchG, sofern nicht die Sachkunde für eine Tätigkeit im Sinn des § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 PflSchG alleiniger Verfahrensgegenstand ist,
3. des § 12 Abs. 2 Satz 3 PflSchG, soweit sich die Genehmigung auf den Zuständigkeitsbereich eines Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit zusätzlichen Aufgaben im Bereich Pflanzenbau beschränkt,
4. der § 3 Abs. 1 Satz 3, § 13 Abs. 3, § 16 Abs. 2 Satz 2 und § 23 Abs. 5 PflSchG,
5. der §§ 3 und 6 der Pflanzenschutz-Geräteverordnung,
6. der Verordnung über die Durchführung von Kontrollen an Pflanzenschutzgeräten.

²Hinsichtlich Satz 1 Nr. 1 besteht eine landesweite Zuständigkeit jedes sachlich zuständigen Amtes.

³Abweichend von Satz 1 Nr. 1 und 2 sind die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unabhängig von der Übertragung zusätzlicher Aufgaben zuständig, sofern eine Tätigkeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 PflSchG alleiniger Verfahrensgegenstand ist. ⁴Im Fall des Satzes 3 findet Satz 2 Anwendung. ⁵Für den Vollzug von § 9 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 4 Satz 2 PflSchG ist unbeschadet der Zuständigkeit der Landesanstalt für Landwirtschaft jedes Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuständig.

(3) Im Bereich des Forstwesens sind zuständig

1. die unteren Forstbehörden für den Vollzug
 - a) der §§ 3, 8, 11, 13, 16 Abs. 2 PflSchG,
 - b) des § 4a Abs. 2 der Pflanzenbeschauverordnung,
 - c) der Art. 67 Abs. 1 Unterabs. 2 und 3 sowie Art. 68 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 in Verbindung mit Art. 55 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009.

2. die Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft für den Vollzug
 - a) des § 59 Abs. 1 PflSchG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 PflSchG,
 - b) des § 4a Abs. 2 der Pflanzenbeschauverordnung und des § 8 PflSchG, soweit jeweils der Erlass von Allgemeinverfügungen betroffen ist,
 - c) der §§ 18, 20, 21 PflSchG.“
9. Der bisherige Art. 9 wird Art. 6 und wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Satzteil vor Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
„Anerkennungsstelle im Sinn des § 2 Abs. 1 Nr. 13 und zuständige Behörde nach § 3b Abs. 1, § 11 Abs. 3 Nr. 1, § 22 Abs. 1 Nr. 2, § 22a Satz 2 Nr. 5, § 27 Satz 1 Nr. 1 und § 28 des Saatgutverkehrsgesetzes (SaatG) ist“.
 - bb) In Nr. 1 werden die Wörter „vom 27. August 1985 (BGBl S. 1762)“ gestrichen.
 - b) In Abs. 2 werden jeweils die Wörter „des Saatgutverkehrsgesetzes“ durch die Angabe „SaatG“ ersetzt.
10. Der bisherige Art. 10 wird Art. 7 und wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Art. 7
Verordnungsermächtigung“.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - bb) Die Wörter „(FoVG) vom 22. Mai 2002 (BGBl I S. 1658)“ werden gestrichen.
11. Der bisherige Art. 11 wird Art. 8.
12. Der bisherige Art. 12 wird Art. 9 und Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „(BGBl III 611-14), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl I S. 3412)“ werden gestrichen.
 - b) Nach der Angabe „Abs. 6 Satz 2“ wird die Angabe „Halbsatz 2“ eingefügt.
 - c) Die Wörter „(BGBl III 611-14-1), zuletzt geändert durch Art. 35 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl I S. 3322)“ werden gestrichen.
13. Der bisherige Art. 14 wird Art. 10 und Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „Art. 3, 4, 7 und 9 dieses Gesetzes“ werden durch die Wörter „den Art. 2, 3, 4 und 6“ ersetzt.

- b) Die Wörter „das Recht der Marktordnung für die Landwirtschaft und der Ernährungswirtschaft,“ werden durch die Wörter „das Recht der Agrarmarktordnung,“ ersetzt.
14. Der bisherige Art. 15 wird Art. 11.
15. Der bisherige Art. 16 wird aufgehoben.

§ 6

Änderung der Verordnung über die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft

§ 6 Abs. 1 der Verordnung über die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfLV) vom 12. November 2002 (GVBl. S. 652, BayRS 7801-9-L), die zuletzt durch Verordnung vom 29. April 2017 (GVBl. S. 100) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Landesanstalt ist zuständig für die Förderung von Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse und deren Vereinigungen.“

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des (*Tag vor Inkrafttreten einsetzen*) treten außer Kraft:
 1. das Ausführungsgesetz zum Marktstrukturgesetz (AGMarktStrG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 787-2-L) veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Art. 13 des Gesetzes vom 28. März 2000 (GVBl. S. 136) geändert worden ist,
 2. die Verordnung zur Ausführung des Marktstrukturrechts (AVMarktStrR) vom 23. März 1999 (GVBl. S. 92, BayRS 787-4-L), die durch § 4 der Verordnung vom 16. Juni 2005 (GVBl. S. 220) geändert worden ist,
 3. die Agrarstatistikverordnung (AgrStatV) vom 10. August 1990 (GVBl. S. 302, BayRS 290-6-L), die durch § 2 Nr. 47 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl. S. 82) geändert worden ist.

Begründung:**A. Allgemeines**

Das Gesetz dient der Anpassung des ZuVLFG an geänderte Gesetzeslagen, insbesondere wegen des Inkrafttretens des Agrarmarktstrukturgesetzes und der gleichzeitigen Aufhebung des Marktstrukturgesetzes sowie des Gesetzes zur Neuregelung der Rechte zur Sicherstellung der Ernährung in einer Versorgungskrise. Ferner bezweckt das Gesetz die Anpassung der Zuständigkeiten im Bereich des Pflanzenschutzrechts sowie die redaktionelle Anpassung und Aufhebung verschiedener weiterer Rechtsnormen. Die Bereinigung des Vorschriftenbestands leistet einen wichtigen Beitrag für eine eindeutige und klare Rechtsetzung. Ein regelmäßig gepflegter Normenbestand erleichtert es, die Rechtsordnung verständlich, übersichtlich und zeitgemäß zu gestalten.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Änderung und Aufhebung formeller Gesetze kann nur durch Gesetz erfolgen.

Die Anpassung und Aufhebung von Verordnungen der Staatsregierung und der Ressorts kann durch Gesetz vorgenommen werden.

C. Einzelbegründung**Zu § 1**

Die Normierung der Zuständigkeiten für den Vollzug von Verordnungen der Europäischen Union betreffend den Weinbau und die Weinwirtschaft wird ergänzt um die Regelung der Zuständigkeit für den Vollzug des Weinggesetzes und der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung. Damit werden die Zuständigkeiten im Weinrecht in der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) gebündelt. Die Ermächtigungsgrundlage für diese Änderung ergibt sich aus Art. 1 Abs. 3 des Zuständigkeitsgesetzes (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 246, BayRS 2015-1-V), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. S. 539) geändert worden ist.

Zu § 2

Die Änderung ist eine redaktionelle Anpassung an die neue Ämterbezeichnung der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Die Ermächtigungsgrundlage für diese Änderung ergibt sich aus Art. 91 Abs. 4 Satz 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 362) geändert worden ist.

Zu § 3 Nr. 1

Mit Art. 1 Nr. 11 des Gesetzes zur Änderung weinrechtlicher und agrarmarktstrukturrechtlicher Vorschriften (BGBl. I S. 1942) werden in § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Weinggesetzes die Wörter „fünf Ar“ durch die Wörter „zehn Ar“ ersetzt, so dass das BayWeinAFöG

entsprechend anzupassen ist. Durch die Anhebung der sogenannten Bagatellgrenze der Weinbergsfläche, oberhalb derer Weinbaubetriebe abgabepflichtig werden, reduziert sich die Zahl der abgabepflichtigen Betriebe erheblich. Das spart Verwaltungsaufwand, sowohl in diesen Betrieben als auch insbesondere in der zuständigen Verwaltung. Da diese Vielzahl kleiner Betriebe in Bezug auf die bewirtschaftete Rebfläche jedoch nur einen sehr geringen Anteil (unter 1 Prozent) ausmachen, somit nur einen sehr geringen Anteil zum Gesamtaufkommen der Abgabe leisten, sind die daraus resultierenden finanziellen Einbußen des Deutschen Weinfonds sowie der gebietlichen Weinwerbungen nur von minimalem Umfang.

Zu § 3 Nr. 2

Die bisher statische und als solche veraltete Verweisung wird in eine dynamische Verweisung überführt.

Zu § 3 Nr. 3

Die neue Fassung des Art. 1 Abs. 1 Satz 5 dient der Klarstellung, dass nur das tatsächlich von den Winzern in Form der Bestockung realisierte Vermarktungspotenzial Grundlage der Abgabe und damit des Beitrags der Bewirtschafter der Flächen zum Gemeinschaftsmarketing ist. Sie ist notwendig, um eine entsprechende Parallelität zur Abgabe für den Deutschen Weinfonds zu gewährleisten (s. dort Änderung von § 29 der Verordnung zur Ausführung weinrechtlicher Vorschriften auf Grund von § 44 Abs. 1 Satz 1 des Weinggesetzes durch den Art. 1 Nr. 10b neu des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Weinggesetzes – BR-Drs. 782/16).

Zu § 4

Der Verweis in Art. 10 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes zur Erwachsenenbildung wird aktualisiert. Das derzeit genannte Gesetz zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft wurde mittlerweile aufgehoben. Stattdessen muss auf das Bayerische Agrarwirtschaftsgesetz (BayAgrarWiG) verwiesen werden. Mit der Neufassung entfällt auch die derzeitige amtliche Bekanntmachung.

Zu § 5 Nr. 1

Eine Kurzbezeichnung des Gesetzes wird zur einfacheren Zitierung eingefügt.

Zu § 5 Nr. 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu § 5 Nr. 3

Das Gesetz zur Neuregelung des Rechts zur Sicherstellung der Ernährung in einer Versorgungskrise hebt u. a. bestehende Vollzugszuständigkeiten in den Ländern auf und schafft neue Vorsorge- und Krisenbewältigungsmaßnahmen, die die Länder in eigener Zuständigkeit vollziehen müssen. Die erforderliche Neuordnung der Vollzugszuständigkeiten in Bayern soll durch die Aufhebung des Art. 2 und eine Normierung im Verordnungswege erfolgen.

Zu § 5 Nr. 4

Die bislang in Art. 2 des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum Marktstrukturgesetz geregelte Möglichkeit, gleichzeitig mit der Anerkennung einer Erzeugerorganisation im Agrarbereich die Rechtsfähigkeit in der Rechtsform des wirtschaftlichen Vereines nach § 22 BGB zu verleihen, wird beibehalten und in das ZuVLFG aufgenommen.

Die Anerkennung von Agrarorganisationen im Anwendungsbereich des Agrarmarktstrukturgesetzes umfasst einen Teil des Vollzugs der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013. Die zugehörige Zuständigkeit wird für das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten festgelegt, ausgenommen der Anerkennung von Agrarorganisationen für Obst und Gemüse, wofür die Landesanstalt für Landwirtschaft zuständig bleibt.

Zu § 5 Nr. 5

Das Düngerecht wurde im Jahr 2017 neu gefasst. Es werden die notwendigen Anpassungen und Ergänzungen vorgenommen.

Zu § 5 Nr. 6

Die Normierung der Zuständigkeit für den Vollzug des Weingesetzes und der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung wird im Verordnungswege erfolgen, weshalb Art. 5 ZuVLFG entbehrlich wird.

Im Jahr 2007 wurde die Zuständigkeit für den Vollzug des Hufbeschlaggesetzes und der auf Grund des Hufbeschlaggesetzes erlassenen Rechtsverordnungen des Bundes, einschließlich der auf § 8 Abs. 1 des Hufbeschlaggesetzes beruhenden Hufbeschlagverordnung nach § 4c der Verordnung über die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfLV) auf die Landesanstalt übertragen. Art. 6 ZuVLFG ist daher entbehrlich. Die Ermächtigung nach § 8 Abs. 4 Halbsatz 1 des Hufbeschlaggesetzes wurde nach § 5 Nr. 10 der Delegationsverordnung auf das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten übertragen. Auf dieser Grundlage können die zuständigen Behörden für den Vollzug des Hufbeschlaggesetzes sowie der Hufbeschlagverordnung bestimmt werden.

Zu § 5 Nr. 7

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung insbesondere aufgrund der veränderten Nummerierung sowie aufgrund Änderungen der in Bezug genommenen Vorschriften des Bundes und der Europäischen Union.

Zu § 5 Nr. 8

Es wird eine grundsätzliche Zuständigkeit der Landesanstalt für Landwirtschaft als Auffangzuständigkeit für den Vollzug des Pflanzenschutzrechts geregelt. Diese gilt sowohl für den Bereich Landwirtschaft als auch für den Bereich Forstwesen.

Den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit zusätzlichen Aufgaben im Bereich Pflanzen-

bau werden Zuständigkeiten im Bereich der Sachkunde für Tätigkeiten nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 (Abgebersachkunde) übertragen. Sie führen in diesen Fällen die Prüfungen nach der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung durch und stellen die entsprechenden Zeugnisse aus. Die Sachkundeprüfung in Bezug auf die genannten Tätigkeiten kann an jedem entsprechenden Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit zusätzlichen Aufgaben im Bereich Pflanzenbau in Bayern abgelegt werden.

Die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit zusätzlichen Aufgaben im Bereich Pflanzenbau erteilen den Sachkundenachweis und widerrufen diesen, wenn die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen. Sie nehmen zudem im Bereich des Vollzugs der Pflanzenschutzsachkunde-Verordnung sowie darüber hinaus weitere Aufgaben betreffend das Pflanzenschutzrecht wahr.

Bezüglich Tätigkeiten nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 (Anwendersachkunde) ist die Zuständigkeit für die geregelten Aufgaben den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zugewiesen. Die Sachkundeprüfung in Bezug auf diese Tätigkeit kann an jedem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Bayern abgelegt werden.

Ist in einer Angelegenheit sowohl die Sachkunde für Tätigkeiten nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 als auch nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 betroffen, so nehmen die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit zusätzlichen Aufgaben im Bereich Pflanzenbau die Zuständigkeiten vollumfänglich wahr.

Das Recht, nach § 9 Abs. 2 Satz 3 PflSchG die Vorlage des Sachkundenachweises und nach § 9 Abs. 4 Satz 2 PflSchG die Vorlage von Fortbildungsnachweisen zu verlangen, soll neben allen Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auch der Landesanstalt für Landwirtschaft zustehen.

Im Bereich des Forstwesens kommt es zu einer Aufteilung verschiedener Zuständigkeiten zwischen der Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft und den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als unteren Forstbehörden. Für Anordnungen nach § 4a Abs. 2 der Pflanzenbeschauverordnung und des § 8 PflSchG, bei denen der Erlass einer Allgemeinverfügung zweckmäßig ist (z. B. wenn die Bekämpfung eines Schadorganismus durch mehrere Betroffene, ggf. auch in verschiedenen Amtsbereichen, erforderlich ist), ist die Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft zuständig. Soweit keine Anordnung durch Allgemeinverfügung getroffen wird, sind für den Vollzug des § 4a Abs. 2 der Pflanzenbeschauverordnung und des § 8 PflSchG die unteren Forstbehörden zuständig. In Fällen, in denen die Anordnung einer Allgemeinverfügung in Betracht kommt, ist es Aufgabe der unteren Forstbehörden, eine Abstimmung mit der Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft herbeizuführen.

Soweit den unteren Forstbehörden oder der Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft keine Zuständigkeiten zugewiesen wurden, bleibt die Landesanstalt für Landwirtschaft zuständig.

Zu § 5 Nr. 9

Das Saatgutverkehrsgesetz wurde im Jahr 2004 neu gefasst. Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu § 5 Nr. 10

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung insbesondere wegen der veränderten Nummerierung. Der Kurztitel des Gesetzes dient der einfacheren Zitierung.

Zu § 5 Nr. 11

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der veränderten Nummerierung.

Zu § 5 Nr. 12

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu § 5 Nr. 13

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu § 5 Nr. 14

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der veränderten Nummerierung.

Zu § 5 Nr. 15

Durch die Zitierung der Kurzbezeichnungen wird auf die jeweils geltenden Fassungen der Normen verwiesen. Die Verweisungsnorm des Art. 16 ZuVLFG ist daher entbehrlich.

Zu § 6

Die Zuständigkeit der Landesanstalt für Landwirtschaft für die Anerkennung von Agrarorganisationen ist nunmehr zentral in Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZuVLFG) geregelt. Insoweit ist die Zuständigkeitsregelung in § 6 Abs. 1 LfLV anzupassen. Geregelt wird nunmehr ausschließlich die Zuständigkeit für die Förderung von Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse und deren Vereinigungen. Die Ermächtigung zur Änderung ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZuVLFG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 470, BayRS 7801-1-L), das zuletzt durch § 1 Nr. 377 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist.

Zu § 7

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Zudem wird das überholte Ausführungsgesetz zum Marktstrukturgesetz aufgehoben.

Die wegen der Aufhebung des Marktstrukturgesetzes leerlaufende Verordnung zur Ausführung des Marktstrukturrechts wird aufgehoben. § 1 Abs. 2 des Zuständigkeitsgesetzes (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 246, BayRS 2015-1-V), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. S. 539) geändert worden ist, ermächtigt zu dieser Aufhebung.

Die Aufhebung der Agrarstatistikverordnung dient der Rechtsbereinigung. Die Ermächtigungsgrundlage ergibt sich aus § 95 Abs. 1 Satz 3 des Agrarstatistikgesetzes (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1975) geändert worden ist.